

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/31648e93-3f8e-3925-a045-aa483456cfaf>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 37f BImSchG - Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse

(1) ¹Verpflichtete haben der zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. März einen Bericht über die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in Verkehr gebrachten Kraftstoffe und Energieerzeugnisse vorzulegen, sofern eine Rechtsverordnung nach [§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14](#) dies vorseht. ²Der Bericht enthält zumindest folgende Angaben:

1. die Gesamtmenge jedes Typs von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energieerzeugnissen unter Angabe des Erwerbssortes und des Ursprungs und
2. die Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit.

(2) ¹Die zuständige Stelle überprüft die Berichte. ²Der Verpflichtete hat der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung der Berichte erforderlich sind.

